



S A T Z U N G

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Sanktionen gegen Mitglieder, Verbandsangehörige und -mitarbeiter/innen

II. Organisation

- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verbandsbeirat
- § 9 Präsidium
- § 10 Ständige Ausschüsse
- § 11 Versammlungsordnung
- § 12 Gerichtsbarkeit
- § 13 Gliederung des Verbandes

III. Verwaltung und Finanzen

- § 14 Verbandsgeschäftsstelle
- § 15 Finanzen und Auslagenersatz
- § 16 Bekanntmachungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen u.ä. schließt die männliche Bezeichnung im Text auch jeweils die weibliche Form mit ein.

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Gründung

1. Der Verband führt den Namen „Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.“, abgekürzt STTV. Seine Farben sind Gelb-Rot-Gelb.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister unter der Nummer 102 eingetragen. Seine Gründung erfolgte am 19. Dezember 1948 in Freiburg
3. Der Verband ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB), des Vereins Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW) und des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB).
4. Der Verband kann zur Förderung des Tischtennissports mit anderen Verbänden/Institutionen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) bilden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller im Verbandsbereich bestehenden Tischtennis-Vereine und Institutionen, die Förderung des Tischtennissports und die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder.
2. Der Verband wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Der Verband vertritt alle fachlichen und satzungsgemäßen Belange gegenüber anderen Verbänden und den Behörden. Er ist somit die von den Mitgliedern anerkannte rechtliche Vertretung.
4. Der Verband regelt im Rahmen der Wettspielordnung des DTTB den Spielbetrieb. Hierzu kann er Ordnungen und Ergänzungen erlassen, die für die Vereine bindend sind.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Tischtennissports. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Verbandes nicht gewährt werden.

Die Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Alle gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der Bezirke üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
Das Präsidium kann für Verbandsmitarbeiter sowie der Bezirksvorstand für Bezirksmitarbeiter bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
7. Der STTV erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen des Deutschen Tischtennis-Bundes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle im Bereich des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. befindlichen Vereine und Institutionen werden, wenn sie ausschließlich oder in Form einer angeschlossenen Abteilung den Tischtennisport betreiben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder der Vereine und Institutionen, die dem STTV angeschlossen sind, sind Verbandsangehörige.
2. Die Anmeldungen zum STTV erfolgen durch die schriftliche Erklärung der Vereine. Mit Zustellung der Aufnahmebestätigung wird der Verein Mitglied des STTV.
Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren. Als Mitglied erkennt der Verein die Satzung und Ordnungen des STTV, TTBW und des DTTB an.
3. Ein neues Mitglied kann auf Antrag zum 1. Juli eines Jahres in die Rechte und Pflichten eines bisherigen Mitgliedes eintreten.
4. Durch die Mitgliedschaft im STTV ist der Verein auch automatisch Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung eines Vereins. Der Austritt oder die Auflösung ist der Verbandsgeschäftsstelle anzuzeigen.
2. Ein Mitgliedsverein kann nach erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Verbandsbeirates ausgeschlossen werden, wenn er
 - die Satzung oder die Ordnungen gröblich missachtet,
 - schuldhaft mit Zahlungen im Rückstand ist,
 - wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstößt.Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.

Ein Verbandsangehöriger kann auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt sind alle Verbandsorgane, bei Verbandsangehörigen auch die Vereine/Institutionen. Gegen den Ausschluss ist die

Beschwerde beim Verbandsschiedsgericht möglich. Die Einspruchsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.

§ 5 Sanktionen gegen Mitglieder, Verbandsangehörige und -mitarbeiter/innen

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes und der ihm übergeordneten Organisationen können folgende Sanktionen gegen Mitglieder und Verbandsangehörige im Sinne von § 3 Nr. 1 dieser Satzung sowie gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Bezirke verhängt werden:
 - Verweis,
 - Ordnungsgebühr,
 - Versäumnisgebühr,
 - Geldstrafe bis zu 500 Euro,
 - Punktabzug,
 - Sperre,
 - Rückversetzung in eine untere Spielklasse,
 - Widerruf der Spielberechtigung,
 - Ausschluss
 - Verbot der Tätigkeit als Verbandsfunktionär

Näheres regeln die gemäß § 2 Nr. 4 dieser Satzung erlassenen Ordnungen und die Ordnungen des Deutschen Tischtennis-Bundes, soweit diese dem Verband die Befugnis eröffnen, Sanktionen zu verhängen.

2. Die Rechtsprechungsorgane sind befugt, den Verfahrensbeteiligten Kosten aufzuerlegen und Vereine für Kosten haften zu lassen, die ihren Mitgliedern auferlegt worden sind. Näheres regelt die Rechtsordnung.

II. Organisation

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung des Verbandes,
 - der Verbandsbeirat,
 - das Präsidium,
 - die ständigen Ausschüsse,
 - die Mitgliederversammlung der Bezirke,
 - der Bezirksbeirat
 - der Bezirksvorstand
2. Organe der Gerichtsbarkeit sind
 - die Bezirksschiedsgerichte,
 - das Verbandsschiedsgericht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Vereine, den Verbandsbeiratsmitgliedern, den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Hierzu lädt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mind. 1/3 der Mitglieder oder der Hälfte der Beiratsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind
 - die Vereine,
 - der Verbandsbeirat,
 - die Ehrenpräsidenten,
 - die Ehrenmitglieder.

Nur beratende Funktion haben der Geschäftsführer, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sowie die Verbandstrainer.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme vertreten.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Vereine,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Verbandsbeirates mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden,
 - die Wahl des Verbandsbeirates mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Wahl der Spielleiter der Verbands- und Landesligen,
 - die Wahl der Beisitzer des Verbandsschiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - die Wahl der Vereinsdelegierten zur Mitgliederversammlung und zum Präsidiumsbeirat des BSB,
 - die Festsetzung des Verbandsbeitrages,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Behandlung von Anträgen, für die nicht der Verbandsbeirat oder das Präsidium zuständig sind,
 - die Auflösung des Verbandes.
6. Die Mitgliederversammlung erkennt die Satzung des DTTB in der Neufassung vom 22. November 2014, die Satzung des TTBW in der Neufassung vom 04. November 2013 und die Satzung des BSB in der Neufassung vom 08. Juni 2013 an.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Antragsberechtigt sind die Organe (§5) sowie die Mitgliedsvereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie dürfen nicht die Satzung und Rechtsordnung betreffen und werden nur beraten, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

§ 8 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Vorsitzenden **bzw. den Sprechern des Vorstandes** der Bezirke,
 - den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht schon Mitglied des Verbandsbeirates sind,
 - den Ehrenpräsidenten,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes.

Jedes Verbandsbeiratsmitglied hat eine Stimme mit Ausnahme des Geschäftsführers sowie des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes, die nur beratende Stimme haben.

2. Der Verbandsbeirat tritt mind. zweimal jährlich zusammen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
3. Der Verbandsbeirat nimmt in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, folgende Aufgaben wahr:
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Verbandsbeirat ist außerdem zuständig für

- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Ergänzung der Wettspielordnung des DTTB durch Ausführungsbestimmungen,
- den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen,
- die Festlegung von Abgaben und Gebühren,
- die Durchführung von Nachwahlen.

4. Der Verbandsbeirat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Gliederung des Verbandsgebietes in Bezirke.
5. Die Bestimmungen der Versammlungsordnung (§11) und die Bestimmungen des § 7 Nr. 7 gelten entsprechend.

§ 9 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Erwachsenensport,
 - der Vizepräsident Jugendsport,
 - der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach innen und nach außen.
Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Aufgaben der übrigen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
Der Präsident darf innerhalb der Verbands- und Bezirksorgane kein weiteres Amt ausüben.

3. Die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Präsident leitet alle Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsbeirates und die Mitgliederversammlung. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
4. Das Präsidium kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.
5. Das Präsidium ist berechtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangsregelung für den STTV zu erlassen, bis die nach § 7 der Satzung zuständige Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung die neue Satzung des DTTB anerkennt.

§ 10 Ständige Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind
 - der Sportausschuss,
 - der Jugendausschuss,
 - der Schul- und Breitensportausschuss,
 - der Seniorenausschuss,
 - der Schiedsrichterausschuss,
 - der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse werden in besonderen Ordnungen geregelt. Präsidiumsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilnehmen.

§ 11 Versammlungsordnung

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
3. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
Die Wahl aller Funktionsträger und der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl. Bei mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt Stimmengleichheit zustande, entscheidet das Los.
4. Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Gerichtsbarkeit

1. Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie die Mitarbeiter im Verband und in den Bezirken unterstehen in allen Streitfällen der Gerichtsbarkeit des STTV.
2. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des STTV wird ausgeübt durch die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht auf der Grundlage der Rechts- und Strafordnung des STTV.
3. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen innerhalb der Verbands- und Bezirksorgane kein weiteres Amt ausüben.
4. Das Verbandsschiedsgericht nimmt die Aufgaben des Verbandshonoraryrates wahr. In dieser Eigenschaft entscheidet es über die ihm vom Präsidium zur Erledigung zugewiesenen persönlichen Streitfälle, für welche die anderen Entscheidungs- und Rechtsorgane nicht zuständig sind.
5. Der Präsident des Verbandes übt das Gnadenrecht aus.
6. Die Aufgaben der Entscheidungsorgane regelt die Rechtsordnung.

§ 13 Gliederung des Verbandes

1. Das Verbandsgebiet ist eingeteilt in Bezirke. Jeder Bezirk wird vom Bezirksvorstand verantwortlich geleitet.
2. Die Bezirke unterstehen in rechtlicher, finanzieller und sportorganisatorischer Hinsicht den Verbandsorganen.
3. Organe des Bezirkes sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Bezirksbeirat,
 - der Bezirksvorstand,
 - die ständigen Ausschüsse.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu lädt der Vorsitzende bzw. der Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein. Für die Mitgliederversammlung der Bezirke gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Versammlungsordnung (§11).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des betreffenden Bezirkes oder der Hälfte der Bezirksbeiratsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Bezirksvorstand zu richten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

 - alle bezirksinternen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,

- die Entlastung und Neuwahl des Bezirksbeirates sowie die Wahl der Beisitzer des Bezirksschiedsgerichtes, deren Stellvertreter, von zwei Kassenprüfern und den Spielern.

Die Neuwahlen erfolgen in dem Jahr, in dem keine ordentliche Mitgliederversammlung des STTV stattfindet. Alle Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Alle Vereine/Institutionen sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet. Jeder Verein/jede Institution sowie die Beiratsmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

5. Dem Bezirksbeirat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die stellv. Leiter der Ressorts,
- der Beauftragte für das Schiedsrichterwesen,
- der Beauftragte für den Seniorensport,
- der Beauftragten für den Schul- und Breitensport,
- der Beauftragte für das Lehrwesen.,
- der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit,
- der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes ohne Stimmrecht.

Die Bezirke können bei Bedarf weitere Beauftragte wählen lassen, die dann dem Beirat angehören und Stimmrecht haben.

Die Spielleiter können bei Behandlung ihres Aufgabengebietes hinzugezogen werden und haben hierfür Stimmrecht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Beirat einschließlich des Bezirksvorstandes selbst; die Amtsdauer der so hinzutretenden Beiratsmitglieder währt bis zur nächsten Neuwahl des Beirates.

6. Dem Bezirksvorstand gehören an:

- der **Vorsitzende,**
- der **Resortleiter Verwaltung,**
- der Ressortleiter Finanzen,
- der Ressortleiter Erwachsenensport,
- der Ressortleiter Jugendsport.

Wird das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt, bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes einen Sprecher

7. Ständige Ausschüsse:

Der Beirat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche ständige Ausschüsse einsetzen.

8. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern.

III Verwaltung und Finanzen

§ 14 Verbandsgeschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, deren personelle und sachliche Ausstattung die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen muss. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der

Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt.

2. Die Anstellung und Festsetzung von Vergütungen der Mitarbeiter fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums.
3. Der Präsident nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers wahr und entscheidet über die Aufgabenzuweisung.

§ 15 Finanzen und Auslagenersatz

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.
3. Die Verbandsrechnung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
4. Der Verband und die Bezirke erheben von ihren Mitgliedern Beiträge und Gebühren.
5. Der Verband ersetzt Auslagen nach der Ordnung über Kostenersatz.
6. Alle Rechte der Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Verbandsangehörigen ruhen, solange die fälligen Beiträge und Abgaben nicht entrichtet sind.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Offizielles Veröffentlichungsorgan des DTTB ist die Fachzeitschrift „tischtennis“
Offizielles Veröffentlichungsorgan des STTV ist der „STTV-Newsletter“
2. Bekanntmachungen des Verbandes sind im „STTV-Newsletter“ zu veröffentlichen.
3. Niemand kann sich darauf berufen, von Bekanntmachungen, die in der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Form veröffentlicht wurden, keine Kenntnis erhalten zu haben.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden und sind dann mit der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung den Vereinen/Institutionen schriftlich zuzustellen.
3. Dringlichkeitsanträge zum Zwecke einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden; es ist dafür eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

§ 19 Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Die zur Ausführung der Satzung erforderlichen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Verbandsbeirat.
2. Jeder Verein/jede Institution erhält ein Exemplar dieser Satzung.
3. Die Neufassung der Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2017 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 27.06.2015.